

Peter Hanke
Bundesminister

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

ministerbuero@bmimi.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2026-0.214.570

8. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schnedlitz und weitere Abgeordnete haben am 9. März 2026 unter der **Nr. 5220/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Airshow der Außenministerin am Flughafen Wien-Schwechat“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend möchte ich festhalten, dass für die behördliche Aufsicht über den sicheren Betrieb des Flughafens Wien sowie über die Zugangskontrolle zum sensiblen Teil des Sicherheitsbereiches („Airside“ bzw. „Luftseite“) die im Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) angesiedelte Oberste Zivilluftfahrtbehörde (OZB) verantwortlich ist. Die Sicherheitskontrolle von Personen hingegen liegt in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres (BMI).

Da der Flug am 4. März 2026 aus betrieblicher Sicht eine normale Flugbewegung am Flughafen Wien darstellte und die Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten sowie ihre Delegation ordnungsgemäß einer Zutrittskontrolle zum sensiblen Teil des Sicherheitsbereiches unterzogen wurden, weiters durch den Bodenabfertigungsdienst am Flughafen Wien mit einem Bus zur Abstellposition des Luftfahrzeuges verbracht und dort durch Personal der Flughafen Wien AG überwacht wurden, wurden sämtliche betriebliche Prozesse am Flughafen Wien für gleichartige Ereignisse (z. B. Staatsbesuche) eingehalten.

Zu den Fragen 1 bis 4 und 6:

- *War das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur oder eine ihm zuordenbare Organisationseinheit (z.B. Austro Control) in das Vordringen der Außenministerin Beate Meisl-Reisinger auf das Rollfeld des Flughafens Wien-Schwechat am späten Abend des 4. März 2026 in irgendeiner Form involviert?*

- *Waren Mitarbeiter des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur oder eine ihm zuordenbare Organisationseinheit (z.B. Austro Control) am Rollfeld mit dabei, als Außenministerin Beate Meinl-Reisinger die 151 Passagiere direkt beim Flugzeug in Empfang nahm? (Bitte um Anzahl und Zweck der Begleitung)*
- *Waren Fahrzeuge des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur oder eine ihm zuordenbare Organisationseinheit (z.B. Austro Control) am Rollfeld mit dabei, als Außenministerin Beate Meinl-Reisinger die 151 Passagiere direkt beim Flugzeug in Empfang nahm? (Bitte um Anzahl)*
- *Sind dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur oder einer ihm zuordenbaren Organisationseinheit (z.B. Austro Control) durch die Begleitung der Außenministerin Beate Meinl-Reisinger Kosten entstanden, als diese die 151 Passagiere direkt beim Flugzeug in Empfang nahm? (Bitte um Auflistung der Kosten)*
- *Hat das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur oder eine ihm zuordenbare Organisationseinheit (z.B. Austro Control) der Außenministerin Meinl-Reisinger und ihrer Entourage die Genehmigung erteilt, am Abend des 4. März 2026 das Rollfeld des Flughafens Wien-Schwechat zu betreten?*
 - a. *Wenn ja, mit welcher Begründung?*

Es waren weder Mitarbeiter:innen oder Dienstfahrzeuge meines Ressorts noch der Austro Control GmbH am 4. März 2026 im Zusammenhang mit dem besagten Flug am Vorfeld des Flughafens Wien anwesend oder am Empfang beteiligt.

Betreffend den Zugang zum sensiblen Teil des Sicherheitsbereiches des Flughafens Wien gibt es entsprechend den geltenden Vorschriften etablierte Prozesse und Verfahren. Dies bezieht sich sowohl auf die Zutrittskontrolle als auch den begleiteten Zugang zum sensiblen Teil des Sicherheitsbereiches sowie die Aufgaben der Bodenabfertigungsdienste (Transport am Vorfeld).

Meinem Ressort sind durch den Flug sowie durch den Empfang keine Kosten entstanden.

Zu Frage 5:

- *Wer ist generell berechtigt, das Rollfeld eines Flughafens zu betreten?*
 - a. *Wie sehen die entsprechenden Richtlinien diesbezüglich aus?*

Die generellen Regelungen für das Betreten des Vorfeldes eines Flughafens und somit auch des sensiblen Teiles des Sicherheitsbereiches sind durch die Verordnungen (EU) Nr. 139/2014, (EG) 300/2008, DVO 2015/1998 sowie das Luftfahrtsicherheitsgesetz (LSG) und die Zivilflugplatz-Verordnung (ZFBO) geregelt. Darin ist auch der begleitete Zugang von Personen durch Mitarbeiter:innen des Flughafens geregelt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Hanke

